

liche Umstände nicht allseitig aufgeklärt wurden, halten wir nicht für richtig. Der Staatsanwalt ist immer dann zur Rückgabe der Sache an das Untersuchungsorgan berechtigt, wenn dieses seine Aufklärungspflicht aus § 108 StPO nicht im vollen Umfange erfüllt hat. Da — wie bereits gesagt — unter Folgen der Tat im Sinne des § 108 StPO auch die zivilrechtlichen Folgen des verbrecherischen Handelns zu verstehen sind, ist also bei deren ungenügender Feststellung oder Nichtfeststellung die Rückgabe ebenfalls gerechtfertigt. Allerdings besteht gerade in diesen Fällen für den Staatsanwalt als juristisch qualifizierten Leiter des Ermittlungsverfahrens im besonderen Maße die Pflicht, durch eine sorgfältige Begründung der Rückgabeentscheidung den Untersuchungsorganen konkrete Hilfe zu leisten.

Weiter hat der Staatsanwalt vor Abfassung der Anklageschrift zu prüfen, ob die für die Feststellung der Höhe des Schadens notwendigen Beweismittel vom Verletzten beigebracht wurden. Soweit dies nicht der Fall ist, muß er für ihre Beibringung Sorge tragen, damit sie ihm und dem Gericht spätestens im Zeitpunkt der Durchführung der Hauptverhandlung zur Verfügung stehen und das gerichtliche Verfahren nicht aus solchen Gründen eine Verzögerung erleidet.

In der Praxis hat sich gezeigt, daß es Einzelfälle geben kann, in denen die Beiziehung des Antrages aus § 268 Abs. 1 StPO unzumutbar ist. So ist z. B. denkbar, daß in folgendem Fall von der Einbeziehung der Entscheidung über den Schadensersatzanspruch in den Strafprozeß Abstand genommen wird: Durch eine Unterschlagung wurde einem volkseigenen Betrieb ein zahlenmäßig nicht sehr großer Schaden zugefügt. Der Betrieb ist aber darüber hinaus berechtigt, einen weitaus höheren Schadensersatz aus fahrlässiger Verletzung des Arbeitsvertrages geltend zu machen. Hier könnte es evtl. richtiger sein, den Gesamtschadensersatz vor dem Arbeitsgericht einzuklagen. In der Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts finden diese Erwägungen darin ihren Ausdruck, daß die Anwendung der §§ 268 ff. StPO auf „geeignete“ Fälle bezogen wird. Sollte das Untersuchungsorgan oder der Staatsanwalt im Laufe des Ermittlungsverfahrens zu der Meinung gelangen, daß ausnahmsweise von der Beiziehung des Antrages abzusehen ist, so sollte diese Auffassung mit einer kurzen Begründung schriftlich in den Akten niedergelegt werden. Damit wird das nachfolgend mit der Strafsache betraute Organ der Strafrechtspflege in die Lage versetzt, zu überprüfen, ob es im konkreten Fall richtig ist, von der Beiziehung des Antrages nach § 268 Abs. 1 StPO